

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Offerten

Offerten, die keine ausdrücklichen Annahmefristen enthalten, sind für uns unverbindlich. Unsere Offerten sind vertraulicher Natur und dürfen insbesondere Konkurrenten nicht zugänglich gemacht werden.

## 2. Technische Unterlagen

Technische Angaben und Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Mass- und Gewichtsangaben und dergleichen sind nur annähernd massgebend. Verbindlich sind diese Angaben und Unterlagen nur, soweit in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Sämtliche technische Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung des Liefergegenstandes oder von Teilen verwendet werden.

Sämtliche Unterlagen zu Offerten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

## 3. Vertragsabschluss

Die Auftragsannahme bedarf zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Dies gilt auch für alle unmittelbar oder durch Vertreter getroffene Nebenabreden. Mit der Auftragserteilung, spätestens jedoch mit dem Empfang der Ware, gelten unsere «Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen» vom Besteller als angenommen.

Die Einkaufsbedingungen und sonstige abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich, wir widersprechen ihnen ausdrücklich.

## 4. Preise

Die Preise entsprechen den Bestellmengen und verstehen sich in Schweizer Franken ab Werk, ausschliesslich Kosten für etwaige Verpackungen. Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder nachträgliche Herabsetzung der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie Verringerung vereinbarter Abrufe bedingen eine Erhöhung der Stückpreise unter besonderer Berücksichtigung etwa zusätzlicher Rüst- und Anlaufkosten. Preiskorrekturen nach Vertragsabschluss sind zulässig, wenn - uns aussergewöhnliche Umstände wie z.B. Lohn- und Materialkostenerhöhungen, Streiks, Erhöhung öffentlicher Lasten dazu zwingen,

- Gleitpreise vereinbart sind,

- der Liefergegenstand oder Unterlagen Änderungen erfahren, da die uns vom Besteller überlassenen Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig waren.

## 5. Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen sind ohne irgendwelche Abzüge entsprechend den in unseren Auftragsbestätigungen oder Rechnungen angegebenen Zahlungsbedingungen in bar oder durch Anweisung zu leisten. Beim Fehlen ausdrücklicher Zahlungstermine ist der Rechnungsbetrag spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jegliche Abzüge zahlbar. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen werden alle Forderungen aus laufenden Geschäften sofort fällig. Werden Teillieferungen fakturiert, so hat die Zahlung nach Massgabe der vereinbarten Zahlungsbedingungen für jede einzelne Lieferung zu erfolgen.

5.2 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4 Prozent über dem jeweils im Lande des Bestellers offiziell geltenden Diskontsatz liegt, sofern nicht ein höherer Zinssatz vereinbart worden ist. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsmässiger Zahlung nicht aufgehoben.

Ausserdem können wir bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurücktreten, die Weiterveräusserung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Bestellers verlangen. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Frachten und Spesen sowie eine Wertminderung der Ware sind uns zu ersetzen.

Zinsen, Diskont- oder Einzugsspesen sind stets sofort fällig. Anzahlungen oder Vorauszahlungen sind unverzinslich und werden nicht sichergestellt.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen.

Veräussert der Verkäufer die von uns gelieferte Ware - gleich in welchem Zustand - so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferung die ihm aus der Veräusserung entstehende Forderung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung dem Unterbesteller bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu geben.

Der Käufer darf die gelieferte Ware - gleich in welchem Zustand - nicht verpfänden und zur Sicherung übereignen. Pfändungen Dritter hat er uns unverzüglich anzuzeigen.

## 7. Lieferfristen

Die Angabe der Lieferzeit erfolgt nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag unserer Bestellsannahme, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Teillieferungen sind zulässig.

Die Lieferfrist wird - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen verlängert:

--wenn uns die Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht;

wenn unvorgesehene Hindernisse irgendwelcher Art in unserem Werk/Lager oder bei einem Unterlieferanten auftreten, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, wie z.B. Beschlagnahme, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrungen, Embargo, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikaten, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Beschränkungen der Energiezufuhr, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche oder sonstige Massnahmen irgendwelcher Art, Transporthindernisse, Fehlen von Transportmitteln, Naturereignisse oder andere Fälle höherer Gewalt.

Bei verspäteter Lieferung steht dem Besteller kein Recht auf Ersatz für direkte oder indirekte Schäden oder Rücktritt vom Vertrag zu.

Im Falle von höherer Gewalt steht uns anstelle einer angemessenen Lieferfristverlängerung auch das Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.

## 8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen bei Versandbereitschaft, spätestens jedoch mit Abgang der Lieferung ab Werk/Lager auf den Besteller über, und zwar unabhängig, wer den Transport und die damit verbundenen Kosten übernimmt. Dies gilt auch, wenn der Transport durch uns organisiert wird.

## 9. Mängelrügen und Garantie

Sind keine besonderen Abnahmebedingungen vereinbart, so hat der Besteller die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu prüfen. Bei erkennbaren Mängeln oder Fehlern zugesicherter Eigenschaften hat uns der Besteller umgehend schriftlich Anzeige zu erstatten. Die Mängelrüge muss spätestens innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Ware erfolgt sein. Zeigen sich verborgene Mängel erst später, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen. Dabei muss einwandfrei festgestellt sein, dass es sich um unsere Lieferung handelt. Unterbleiben solche Anzeigen, gilt die Lieferung als genehmigt; erfolgt sie erst 6 Monate nach Ablieferung oder nach Ablauf der vereinbarten Garantiefrist, so sind sie verspätet und die Geltendmachung von Mängeln ist ausgeschlossen. Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind mit Vorbehalt anzunehmen und dem betreffenden Transporteur umgehend zur Tatbestandesaufnahme und Wahrung aller Rechte anzuzeigen.

Für fehlerhafte Stücke wird Ersatz in Ware geleistet oder Gutschrift erteilt.

Bearbeitungskosten an Fehlstücken werden grundsätzlich nicht vergütet, Nachbehandlungs- und Mehrarbeitskosten nur nach vorheriger Vereinbarung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Ersatzansprüche erlöschen spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

Soweit im Einzelfall keine abweichenden Garantiefristen vereinbart sind, beträgt die Garantiefrist für unsere Lieferungen und Leistungen sechs Monate ab Meldung der Versandbereitschaft oder von der Auslieferung der Ware an den Besteller an gerechnet.

## 10. Zeichnungen und Werkzeuge

Werkzeuge/Gesenke, Matrizen, Vorrichtungen, Lehren etc. bleiben in jedem Falle - unabhängig von der Berechnung von Kostenanteilen - unser Eigentum.

Wir verpflichten uns, die Werkzeuge drei Jahre nach der letzten Lieferung für den Besteller aufzubewahren. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Besteller mitgeteilt, dass innerhalb eines weiteren Jahres Bestellungen aufgegeben werden, so sind wir zur Aufbewahrung für diese Zeit verpflichtet. Andernfalls können wir frei über die Werkzeuge verfügen.

Zeichnungen bleiben stets unser Eigentum, und es ist untersagt, diese zu kopieren, zu vervielfältigen oder Drittpersonen zugänglich zu machen.

## 11. Schutzrechte

Der Besteller haftet uns gegenüber für Ansprüche jeglicher Art, die gegen uns erhoben werden, wenn durch die Ausführung seiner Bestellung Patente, eingetragene Markenzeichen oder andere Schutzrechte verletzt werden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in allen Fällen Glarus.